

Die Kriegsfeuerwehren

Autor(en): **Riser, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **19 (1953)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363489>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die *Bat. Adj.* müssen sicher als Führungsgehilfen in der Lage sein, den *Bat. Kdt.* zwischenhinein Berechnungen dieser Art machen zu können.

Die *Kp. Kdt.* müssen sich die Frage stellen, wo in derartigen Fällen das Schwergewicht der Führung liege. Der Uebungsleiter hätte es gerne gesehen, wenn der *Kp. Kdt.* beim 1. Detachement, das zum Einsatz kommen konnte, die Leitung selbst übernommen hätte. Er versteht doch hoffentlich besser zu organisieren und zu befehlen als seine Zugführer. Vorbedingung ist allerdings, dass auch er technische Detailfragen beherrscht.

In der Organisation der Arbeit hätte er einen Zugführer mit der Organisation des Wassertransportes betrauen müssen. Denn wenn es sich um ein derartiges technisches Zusammenspiel handelt, geht es nicht an, dass drei Zugführer oder Gruppenführer ohne einheitliche Leitung die einzelnen Mittel befehlen.

Vorbedingungen zum technischen Gelingen:

- a) eventuell Schaffung von Ausgleichsbecken;
- b) auf alle Fälle aber *Tf.*-Verbindung ab Wasserbezugsort bis zum Einsatzraum mit Zwischen-*Tf.*-Stationen bei jeder *Motspr.*

Die nicht mit dem Wassertransport beschäftigten Züge hätte der Uebungsleiter sofort nach vorn geführt zur Ausführung von Rettungsarbeiten, welche vorerst keine Brandbekämpfung erfordern.

Für die *Bat. Führung* mag die Uebung folgende Anregungen vermittelt haben:

- Je nach Lage wird unter Umständen der *Bat. Kdt.* gezwungen sein, über personelle und materielle Mittel einer *Kp.* zugunsten einer andern zu verfügen.

Im vorliegenden Falle hätte man über etwa einen schweren Zug der *Ls. Kp. IV/10* zugunsten der *Kp. VI/10* verfügen können, weil die Transportstrecken *Sarine - Neuveville* bedeutend kürzer sind als vom *Etang du Jura* oder von der *Sarine* ins

Quartier Bourg. Ebenso hätte der *Bat. Kdt.* der *Kp. IV/10* befehlen können, der *Kp. VI/10* zirka 300 m Transportschläuche zur Verfügung zu stellen.

- Der *Bat. Kdt.* kann jedoch derartige Massnahmen erst treffen, wenn es ihm gelungen ist, sich einen Ueberblick über die Lage zu verschaffen. Vorbedingung dazu ist wieder, dass ihm die *Kp. Kdt.* melden und dass er sich selbst an Ort und Stelle über die Lage orientiert. Voraussetzung ist ferner, dass er über einen *Adj.* verfügt, der wirklich Führungsgehilfe im besten Sinne des Wortes ist.

- Jeder *Kdt.* hüte sich davor, seine Untergebenen zu fragen: «Könnten Sie noch etwas brauchen?» Der bescheidene und wirkliche Führer wird mit dem auszukommen versuchen, was er hat und wenn es noch so schwer ist. Der andere «Führer» aber wird stets, ob mit Recht oder ohne Recht, um Hilfe rufen. Selbst hingehen, sehen und entscheiden, soll auch hier das Losungswort sein, sonst verfallen wir einem gewissen «*Magnotgeist*».

Am Samstag wurden die Uebungen nochmals im grossen Zusammenhang besprochen. Die Hauptlehre war die: «Sagen Sie zuerst allen — ob Sie nun befehlen oder mit militärischen oder zivilen Instanzen sprechen — *um was es sich handelt.* Dann und nur dann versteht man sich gegenseitig, nur dann ist die Zusammenarbeit gewährleistet.»

Der Kurskommandant und seine Mitarbeiter sind überzeugt, dass der Takt. Kurs *I/1* der *Ls. Trp.* in den Wiederholungskursen 1953 des *Types C* seine guten Früchte zeitigen wird, indem alle Vorgesetzten im Vertrauen in das gute Gelingen gestärkt wurden. Wir hoffen, dass auch die Kursteilnehmer mit diesem Bewusstsein den Rückweg in die Heimat angetreten haben.

Eine Frage sei dem Schreibenden noch gestattet. Könnte man derartige Uebungen nicht auch in Luftschutz-Offiziersgesellschaften durchführen? Zum Beispiel an Hand von Stadtplänen oder Reliefs?

Luftschutzmassnahmen

Die Kriegsfeuerwehren

Von Oberstlt. A. Riser, Bern

Nachdem die Kriegserfahrungen zeigen, dass dem Brandschutz im Luftschutz eine ausserordentlich grosse Bedeutung zukommt, ist bekanntlich vorgesehen, auch die Kriegsfeuerwehren als *einen Zweig* der neuen örtlichen Luftschutzorganisation zu bezeichnen und sie an Stelle der früheren Luftschutzfeuerwehren grundsätzlich ebenfalls der Luftschutzgesetzgebung zu unterstellen.

1. Allgemeines

Nach den Kriegserfahrungen rühren mehr als zwei Drittel aller Bombardierungsschäden von Bränden her. Eine Abwehrorganisation nach dieser Richtung hin ist

unerlässlich. Die Organisation der Hauswehren ist im Aufbau begriffen, wird aber für einen genügenden Schutz nicht ausreichen, auch eine allfällige Luftschutztruppe oder ein vorhandener Betriebsluftschutz nicht. Es ist notwendig, dass zudem eine gut ausgebildete und ausgerüstete Ortsfeuerwehr zur Verfügung steht.

Die Tage der Mobilmachung sind für uns besonders gefährlich. Ein Gegner kann gleich zu Kriegsbeginn den Aufmarsch der Armee zu stören, zu verlangsamem und die Moral der Bevölkerung sowie der Armee durch Abwurf von Brandstiftungsmitteln zu erschüttern suchen. Es ist deshalb äusserst wichtig, dass besonders zu dieser

Zeit überall eine leistungsfähige Ortsfeuerwehr zur Verfügung steht.

Nun sind aber nach der heutigen Ordnung weitaus die meisten Angehörigen der Ortsfeuerwehren militärdienstpflichtig. Im Falle einer Mobilmachung rücken 90 und mehr Prozent zur Armee ein. Es sind mithin völlig ungenügende Bestände, welche zur Zeit einer vermehrten Brandgefahr von den Friedensfeuerwehren zurückbleiben. Es ist deshalb ein dringendes Gebot, dass an deren Stelle eine Ersatz- oder Kriegsfeuerwehr bereitsteht.

Eine Kriegsfeuerwehr lässt sich aber nicht von heute auf morgen organisieren, ausrüsten und ausbilden. Es braucht hierzu zeitraubende Vorbereitungen. Deshalb hat sich die Abteilung für Luftschutz bereits Ende 1949, im Einvernehmen mit dem Zentralausschuss des Schweiz. Feuerwehrvereins, an die Kantonsregierungen gewandt und ihnen empfohlen, die Aufstellung von Kriegsfeuerwehren vorzubereiten und, wo notwendig, gesetzliche Grundlagen für eine allfällige Organisation von Kriegsfeuerwehren zu schaffen, damit bei Bedarf sofort an deren Aufstellung herangetreten werden kann. Ebenfalls wurde den Kantonen bei dieser Gelegenheit empfohlen, die Frage zu prüfen, ob die Rekrutierung zur Feuerwehr nicht dahingehend geändert werden könnte, dass sich ein bestimmter Prozentsatz der Mannschaft und Kader auch aus Hilfsdienstpflichtigen oder Militärdienstfreien rekrutiert, soweit sie sich gesundheitlich für den Feuerwehrdienst eignen. Es wurde dabei ebenfalls darauf hingewiesen, dass wir es im Falle einer Mobilmachung immer wieder erleben müssen, dass in unsern Ortschaften wohl eine gute Feuerwehr für den Frieden, aber nicht für den Kriegsfall besteht, mit andern Worten, dass für den Fall einer Mobilmachung immer wieder mit viel Zeitaufwand und Kosten eine neue Organisation aufgestellt werden muss.

In der Folge wurden in den Kantonen von der Abteilung für Luftschutz im Jahre 1951 die damaligen Bestände der Friedens- und Kriegsfeuerwehren festgestellt. Dabei ergab sich, zusammengefasst in runden Zahlen, folgendes Bild:

	Kader	Spezialisten	Mannschaft	Total
Friedensfeuerwehr	31 000	12 000	172 000	215 000
Kriegsfeuerwehr	19 000	7 000	104 000	130 000

Eine weitere Erhebung in Ortschaften mit 3000 und mehr Einwohnern über die Pikette der Friedens- und Kriegsfeuerwehren ergab rund 160 Pikette der Friedensfeuerwehren mit ca. 7300 Mann und rund 160 Pikette der Kriegsfeuerwehren mit ca. 4800 Mann.

Feuerwehren werden in den Gemeinden im Frieden wie im Kriege notwendig sein und hier wie dort ist es die Gemeinde, welche für den Brandschutz verantwortlich ist. Es kann mithin nicht die Rede davon sein, dass der Bund den Gemeinden die Verantwortung für den Brandschutz abnimmt. Es wird immer so bleiben, dass vorab die Gemeinden die hierzu notwendigen Massnahmen treffen müssen und der Bund diese im Hinblick auf die Erfordernisse im Kriegsfall nur durch allgemeine Richtlinien und allfällige Beiträge in einen einheitlichen Rahmen zu bringen sucht.

II. Organisation

Grundsätzlich wird es notwendig sein, dass überall da, wo Friedensfeuerwehren bestehen, auch Kriegsfeuerwehren aufgestellt werden. Dabei werden infolge Personalmangels die Kriegsfeuerwehren den Bestand der Friedensfeuerwehren nicht erreichen.

Dies ist aber auch nicht unbedingt notwendig, sofern

- zur Verstärkung in allen wichtigeren Ortschaften gut ausgebildete und ausgerüstete Hauswehren zur Verfügung stehen;
- in allen grösseren Betrieben Betriebsfeuerwehren organisiert sind;
- im Mobilmachungs- und Kriegsfall in den Ortschaften immer ein Pikett von Leuten der Kriegsfeuerwehr zum sofortigen Einsatz zur Verfügung steht;
- die Ausrüstung und Einrichtungen überall modernisiert und vereinheitlicht sind;
- die Mannschaften im Sinne der Einheitsausbildung im Lösch- und Rettungsdienst instruiert sind.

Die Gliederung der Kriegsfeuerwehr wird die nämliche sein können wie bei der Friedensfeuerwehr, immerhin mit dem Unterschied, dass bei ungenügendem Mannschaftsbestand vorab die wichtigsten Geräte zu bemannt sind. Ebenfalls wird notwendig sein, die Standorte der Kriegsfeuerwehr im Hinblick auf die Verhältnisse im Kriegsfall zu überprüfen; d. h. Mannschaft und Geräte am Rande der Ortschaft oder in der Nähe von freien Plätzen, Anlagen, breiten Strassen usw. bereitzustellen, so dass sie bei einem Angriff durch Trümmer, Hitze und Rauch voraussichtlich nicht blockiert werden und nach möglichst vielen Seiten rasch und ungehemmt zum Einsatz kommen können. Kleinere Ortschaften werden nur ein oder zwei Standorte bezeichnen, während in grossen Ortschaften sich diese in der Hauptsache nach der Quartiereinteilung richten werden. Nach Möglichkeit sollten die Geräte wenigstens splittersicher untergebracht werden.

Es ist vielleicht nicht unbedingt erforderlich, dass bereits heute das untere Personal ausgebildet wird. Im Sinne eines *Minimalprogramms* erscheint es jedoch unerlässlich, dass wenigstens die Personal-Etats, unterteilt nach Abteilungen, das Kader bei der betreffenden Abteilung aufgeführt, aufgestellt und ständig à jour gehalten werden. Im fernern sind als Rahmenorganisation wenigstens die Kader und Spezialisten in genügender Anzahl auszubilden. Ist es möglich, weiter zu gehen, z. B. auch Mannschaftsausbildung zu betreiben, um so besser.

III. Ausrüstung

Grundsätzlich wird die nämliche Korpsausrüstung genügen, wie sie die Friedensfeuerwehr besitzt. Im Hinblick auf den Umstand, dass im Kriegsfall die Hydrantenanlagen bei schweren Bombardierungen in der Regel ausfallen, ist die Bereitstellung von beweglichen und tragbaren Klein-Motorspritzen anzustreben. Da die Strassen oft mit Trümmern, Glasscherben usw. übersät sind, wird der Einsatz eines schweren Gerätes in vielen Fällen unmöglich. Selbstverständlich ist es notwendig, dass für die

Motorspritzen die entsprechenden Wasserbezugsorte vorhanden sind. Die Wasserentnahme aus mit Wasser gefüllten Bombentrichtern ist nur als Notlösung zu empfehlen, da selbst bei grosser Vorsicht die Pumpe durch das stark sandhaltige Wasser verhältnismässig rasch ausser Betrieb gesetzt wird. Da im übrigen im Kriegsfall anzunehmen ist, dass auch bei der Kriegsfeuerwehr die Menschenrettung im Vordergrund steht, muss die Ausrüstung im Hinblick darauf durch Rettungsschlitten, Rettungsbretter usw. ergänzt werden. Wie bei der Luftschutzfeuerwehr, so werden auch hier die Strahlrohre in vielen Fällen dazu dienen müssen, eine Rettungsaktion aus einem Keller oder Schutzraum trotz Hitze und Rauch zu ermöglichen. In grossen Ortschaften wird ebenfalls die Beschaffung von Funkgeräten in Frage kommen. Endlich ist erforderlich, dass in den Gemeinden überall eine gewisse Anzahl von Uebergangsstücken vorhanden sind, damit nötigenfalls eine Zusammenarbeit mit den eidgenössischen Luftschutztruppen, welche bekanntlich nur Schläuche mit Storzkupplung besitzen, gewährleistet ist.

Die persönliche Ausrüstung ist in luftschutzpflichtigen Ortschaften ohne Zweifel durch eine Gasmaske und eine entsprechende Armbinde, welche die Zugehörigkeit zur Luftschutzorganisation dokumentiert, zu ergänzen. Die Bekleidung muss sich zur Durchführung der Lösch- und Rettungsarbeiten eignen. Hierzu dient vorab eine wollene Uniform nach den Normalien des Schweiz. Feuerwehrvereins. Im übrigen kann von den Gemeinden zur persönlichen Ausrüstung der Mannschaften der Kriegsfeuerwehren das Material der früheren «blauen» Luftschutztruppe herangezogen werden.

IV. Aufgaben

Die Kriegsfeuerwehren stellen die Kriegsorganisation der Friedensfeuerwehren dar. Sie übernehmen deshalb vorweg die Aufgaben der Ortsfeuerwehr und bilden mit ihren Grosslöschgeräten die Verstärkung der Hauswehren. Diese sind so ausgebildet, dass sie den Kriegsfeuerwehren im einfachen Hydranten- und Schlauchdienst als Hilfskräfte dienen können. Wo die Kriegsfeuerwehr zum Einsatz gelangt, unterstehen ihr deshalb die vorhandenen Hauswehren.

Kriegsfeuerwehren und Hauswehren arbeiten eng zusammen, und der zuständige Block- oder Quartierwart orientiert den Kommandanten der Kriegsfeuerwehr laufend über die Ereignisse in seinem Block, bzw. Quartier. Die Hauswehren verhindern zum Beispiel den Uebergriff auf das Nachbarhaus, während die Kriegsfeuerwehr im Innenangriff den Brandherd angeht. Die Hauswehren können auch zur Bekämpfung des Flugfeuers eingesetzt werden. Entsteht im übrigen in der Löschaktion der Kriegsfeuerwehr ein Unterbruch, so können es wieder zusammengefasste Mittel der Hauswehren sein, welche bis zum erneuten Löschangriff das Feuer so lange an der Weiterausbreitung hindern.

Die neuen eidgenössischen Luftschutztruppen sind so ausgerüstet, dass sie vorweg der Menschenrettung dienen. Sie sind deshalb nicht eine Feuerwehr im üblichen Sinne, sondern mehr eine Rettungs- und Pioniertruppe. Die Ortschaft bleibt in der Brandbekämpfung nach wie vor

hauptsächlich auf die Kriegsfeuerwehr und eine allfällige Mithilfe der Hauswehren angewiesen. Es kann mithin sehr wohl der Fall eintreten, dass die Luftschutztruppe in das Zentrum des Schadengebietes vorzudringen sucht, um Menschenleben zu retten, während am Rande des Gross- oder Flächenfeuers die Kriegsfeuerwehr in Verbindung mit den Hauswehren bestrebt ist, leichtere Rettungsaufgaben zu lösen, die Weiterausbreitung der Brände zu verhindern und sie unter Kontrolle zu bringen. Dies wird sich übrigens auch durch die Ausrüstung der Kriegsfeuerwehren aufdrängen, indem ihr oft Motorspritzen fehlen und sie deshalb eher von den Randzonen des Schadengebietes aus, unter Benützung einsetzsfähig gebliebener Hydranten, wirken können. Wenn der Kriegsfeuerwehr die Wasserbezugsorte für ihre Geräte ausfallen, so werden sie sich zweckmässig einer vorhandenen Luftschutztruppe zur Mitarbeit zur Verfügung stellen, vielleicht unter Ueberlassung von Schlauchmaterial, Pioniergerät usw.

Die Zusammenarbeit mit der Luftschutztruppe dürfte sich so gestalten, dass der Kommandant der Kriegsfeuerwehr in seinem Sektor grundsätzlich Schadenplatzkommandant bleibt, wenn die Luftschutztruppe *von auswärts* zum Einsatz kommt. Er orientiert die auswärtige Hilfe und weist sie ein, d. h. er lässt sie vorab dort zum Einsatz kommen, wo das Eingreifen Mittel erfordert, welche er nicht besitzt. Im übrigen koordiniert er seine Massnahmen in gemeinsamer Besprechung. Erfolgt die Zusammenarbeit mit den örtlichen eidgenössischen Luftschutztruppen, so erfolgt die Zusammenarbeit unter Beachtung der gegebenen Situation und der getroffenen Abreden im nämlichen Sinne.

Im Einsatz wird auch der Kommandant der Kriegsfeuerwehr unter Umständen vor schwere Entschlüsse gestellt, wenn er an verschiedenen Orten zugleich retten sollte und die Mittel nur für eine einzige Aktion ausreichen . . .

V. Ausbildung

Die Ausbildung erstreckt sich auf die nämlichen Gebiete wie bei der Friedensfeuerwehr. Es müssen indessen die besonderen Verhältnisse im Kriegsfall berücksichtigt werden. Dem Rettungsdienst sowie dem Arbeiten mit minimaler Bedienungsmannschaft ist besondere Bedeutung zuzumessen. Im übrigen sollten alle Leute der Kriegsfeuerwehr in der ersten Hilfe gegenüber Verletzten ausgebildet werden. Ferner müssen sie instruiert werden, wie sie sich chemischen und bakteriologischen Kampfstoffen sowie Blindgängern gegenüber zu verhalten haben. Da die Strassen grösstenteils durch Trümmer usw. blockiert sind, wird das «Leitung vorwärts erstellen» besonders zu üben sein, überhaupt das Erstellen der Leitungen in verschütteten Strassen und über Trümmer. Eine besondere Ausbildung wird im Gasmaskendienst erteilt werden müssen. Da wir nur verhältnismässig wenig Feuerwehrkräfte zur Verfügung haben, müssen die wenigen Leute durch entsprechende Ausbildung um so einsatzkräftiger werden. Es ist deshalb, wie bereits betont, notwendig, nach Möglichkeit alle Leute der Kriegsfeuerwehren im Lösch-, Rettungs- und Leiterdienst auszubilden und das da und dort immer noch übliche Spezialistentum zu verlassen. Selbstverständlich muss von den Mannschaften

ebenfalls verlangt werden, dass sie die Ortschaft bei Tag und Nacht genau kennen, dass sie über alle Luftschutzeinrichtungen gründlich orientiert sind und das ganze Luftschutzdispositiv der Ortschaft kennen.

VI. Versicherung

Bekanntlich können Angehörige der Kriegsfeuerwehren bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins zu den nämlichen Bedingungen versichert werden wie die Bestände der Friedensfeuerwehren. Grundsatz ist allerdings, dass die Leute sich zum Feuerwehrdienst eignen. Die Gemeinden tun gut daran, im Zweifelsfalle die Diensttauglichkeit durch Arzteugnis feststellen zu lassen. Andernfalls ist es möglich, dass bei einem Unfall im Feuerwehrdienst in der Entschädigung Kürzungen eintreten, was sowohl für den Betroffenen wie für die Gemeinde zu Unannehmlichkeiten führt. Der Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass im Sinne von Art. 6 der Statuten des Schweizerischen Feuerwehrvereins und seiner Hilfskasse die Entschädigung an Kranken und Verunfallte gekürzt werden kann, wenn die persönliche Ausrüstung den Mindestforderungen nicht entsprochen hat.

VII. Kostenverteilung

Die entstehenden Kosten dürften wie bei der Friedensfeuerwehr verteilt werden, d. h. grundsätzlich zu Lasten der Kantone, Gemeinden und Brandversicherungsanstalten fallen. Wie bereits betont, sind es in allen Fällen die Gemeinden, welche in der Ortschaft für den Brandschutz verantwortlich bleiben. Wie weit der Bund an die spätere Ausrüstung mit Gasmasken, Spezialgeräten oder an die Vereinheitlichung des Materials Beiträge bezahlt, werden die eidgenössischen Räte zu bestimmen haben, sobald dort das in Bearbeitung stehende neue Bundesgesetz über zivile Luftschutzmassnahmen zur Behandlung gelangt.

VIII. Einteilungsfragen

Wie bereits betont, erscheint es angezeigt, dass die Kantone, wo notwendig, ihre Gesetzgebung über das Feuerwehrwesen ergänzen und die Feuerwehrdienstpflicht so weit ausdehnen, dass nötigenfalls Leute vom 16. bis 65. Altersjahr in die Kriegsfeuerwehren eingeteilt werden können. Im übrigen fallen heute zur Einteilung in die Kriegsfeuerwehren folgende Leute in Betracht:

- Angehörige der ständigen Feuerwehren, die durch Aktivdienst- und Kriegsdispensationen freigegeben sind;
- Angehörige der HD-Kategorie U und Eingeteilte der kantonalen Landsturm-Personalreserve, insbesondere Angehörige der früheren örtlichen Luftschutzformationen, welche nicht in die neuen eidgenössischen Luftschutztruppen umgeteilt wurden;
- Jugendliche von 16—19 Jahren;
- militärisch nicht Eingeteilte bis zum 60. Altersjahr;
- Freiwillige;
- zuverlässige Ausländer;

— Spezialisten für KG-Geräte, Motorspritzen usw., welche ausnahmsweise in zwingenden Einzelfällen vom Militärdienst dispensiert werden können, sofern es sich um Angehörige des Landsturms oder ausnahmsweise der Landwehr handelt.

Angehörige der bisherigen örtlichen Luftschutzorganisationen, welche von der Armee nicht beansprucht werden, stehen mithin den Gemeinden für die Kriegsfeuerwehr zur Verfügung. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass später noch weitere zivile Organisationen in der Gemeinde aufzustellen sind und auch für diese nach Möglichkeit auf Leute gegriffen werden muss, welche bereits in einer bestimmten Richtung eine Spezialausbildung erhalten haben. Ich erinnere an die Leute des früheren Alarm-, Beobachtungs- und Verbindungsdienstes, des Sanitätsdienstes usw.

Eine gleichzeitige Zuteilung zur Kriegsfeuerwehr und zur Hauswehr ist grundsätzlich nicht zu empfehlen, indem es sich um zwei ganz getrennte Organisationen mit besonderen Aufgaben handelt. Eine Zusammenlegung der Funktionen ist nur soweit möglich, dass der Kommandant der Kriegsfeuerwehr zugleich Ortswart der Hauswehr und der Kommandant eines Detachementes der Kriegsfeuerwehr zugleich Quartierwart ist. Im übrigen scheint eine Vereinigung dieser Aufgaben ohne Unzukömmlichkeiten nicht möglich. Muss bei der Gemeinde entschieden werden, ob ein Mann bei der Ortsfeuerwehr einzuteilen ist oder als Angehöriger einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebsluftschutzorganisation zu dienen hat, so wird vorweg in Verbindung mit der Betriebsleitung zu prüfen sein, an welchem Orte er die grösseren Dienste leistet, bzw. ob seine bisherige Ausbildung und übrigen Kenntnisse die Verwendung im Betrieb oder bei der Gemeinde rechtfertigen.

IX. Schlusswort

Gegenwärtig sind etwa 680 Ortschaften hauswehrpflichtig. Mindestens dort werden überall Kriegsfeuerwehren aufgestellt werden müssen. Ist es bis jetzt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen auch noch nicht möglich geworden, sie de jure als Luftschutzorganisation zu bezeichnen und damit die Luftschutzgesetzgebung zu unterstellen, so ist doch die Tatsache nicht von der Hand zu weisen, dass sie de facto schon heute eine Luftschutzorganisation darstellen und ihre Organisation, Ausrüstung und Ausbildung in der Richtung der später zu schaffenden Gesamtorganisation des zivilen Luftschutzes gehen. Wie die Friedensfeuerwehren, so müssen auch die Kriegsfeuerwehren vom Vertrauen der Bevölkerung getragen sein. Wenn wir bedenken, wie notwendig diese Organisation im Kriegsfall sein wird, welche personellen und materiellen Verluste sonst zu gewärtigen sind, so dürfte verstanden werden, wenn man sich seitens des Bundes in Verbindung mit dem Zentralausschuss des Schweizerischen Feuerwehrvereins schon seit langem dafür einsetzt, dass die Kriegsfeuerwehren mindestens im Sinne einer Rahmenorganisation schon heute bereitgestellt werden.